

Bauleitplanung für weitere Windenergiestandorte als sogenannte „Positivplanung“

– Leitlinien für die Gemeinde Havixbeck –

Vorbemerkung

Gemäß der Arbeitshilfe zum Vollzug des sogenannten „Wind-an-Land-Gesetzes“ vom 03.07.2023 bleibt es den Kommunen auch nach Darstellung von Windenergiegebieten durch die regionalen Raumordnungsbehörden (Bezirksregierungen Münster) unbenommen, zusätzliche Flächen positiv zu beplanen.

S. 20 der Arbeitshilfe:

„Außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete sind Windenergievorhaben bei Erreichen der Flächenbeitragswerte nicht mehr privilegiert zulässig, sondern werden als „sonstige Vorhaben“ gemäß § 35 Abs. 2 BauGB eingeordnet. Die Entprivilegierung schließt es allerdings nicht aus, in Bauleit- oder Raumordnungsplänen zusätzliche Gebiete für Windenergieanlagen auszuweisen.“

In § 249 Abs. 4 BauGB (neu) ist klar geregelt, dass eine Mehrausweisung über die Flächenziele des WindBG (1,8% Fläche unter Wind für das Land NRW) hinaus möglich bleibt. Unter Berücksichtigung der Definition von „Windenergiegebieten“ in § 2 Abs. 1 WindBG reicht dafür diene Darstellung im Flächennutzungsplan aus.

Für die Gemeinde Havixbeck, die kürzlich erst ihre bisherige Steuerung durch Konzentrationszonen aufgegeben hat, da diese einen faktisch nicht mehr heilbaren Mangel aufwies und überdies die Möglichkeiten der Windenergienutzung über die Maßen eingeschränkt hatte, wird für neue Windkraftprojekte der Weg über die Bauleitplanung ohnehin zum Regelfall. Dies gilt bereits vor Inkrafttreten des geänderten Regionalplans für die Projekte, deren Genehmigungsfähigkeit erst Mitte 2025 zu erwarten ist.

Die Frage, die seitens der kommunalen Entscheidungsträger nun zu beantworten ist, lautet: wo und unter welchen Bedingungen man diese Positivplanungen zulassen möchte. Zwar gilt nach der ständigen Rechtsprechung, dass es keinen Anspruch auf Bauleitplanung gibt. Zu beachten ist aber der Gleichbehandlungsgrundsatz. Konzeptionslose „Planung auf Zuruf“ würde hier zwangsläufig versagen und den Rat unter Umständen zu ungewollten Entscheidungen zwingen.

WoltersPartner hat als zentrale Entscheidungshilfe eine Windpotenzialstudie erarbeitet, die Flächen zeigt, die unabhängig von einer Detailprüfung insbesondere hinsichtlich des Artenschutzes und der Netzanschlussmöglichkeiten (aber auch weiterer Prüfungen zum Immissionsschutz und zu ggf. zu beachtenden Turbulenzabständen) prinzipiell für weitere Windkraftanlagen in Frage kommen könnten. Dieser Potenzialabschätzung liegen weitgehend gesicherte Kriterien einer realistischen Umsetzbarkeit von Windenergieprojekten zugrunde, die natürlich auch Spielräume beinhalten. Nach dem Stand der politischen Diskussion gibt die Variante 2 dieser Potenzialstudie das mehrheitlich gewünschte Ziel einer künftigen räumlichen Steuerung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet wieder. Dies wurde auch im Rahmen einer Bürgerversammlung bestätigt.

Der in der Fläche wirksamste Spielraum wird durch den Vorsorgeabstand zum Wohnen im Außenbereich eröffnet. Die durch flächenhaft verstreute Wohnnutzung geprägte Siedlungsstruktur des Münsterlandes führt aufgrund der einzuhaltenden Immissionsabstände und seit neuerem auch der nunmehr gesetzlich geregelten optisch bedrängenden Wirkung, zu vergleichsweise geringen Potenzialen für moderne Windkraftanlagen von bis zu 250 m Höhe. Hierauf beruht das angestrebte Ziel, nur für diejenigen Projekte eine Flächennutzungsplanänderung durchzuführen, die 500 m Vorsorgeabstand zu wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich einhalten.

Die Frage der Abstände ist essenziell für ein schlüssiges städtebauliches Konzept und für alle Beteiligten – Investoren wie. Darüber hinaus gibt es aber noch weitere Kriterien, die insbesondere dazu beitragen sollen, die Akzeptanz in der Bevölkerung zu fördern und den Nutzen und die Lasten gleichmäßig zu verteilen.

Die folgende Auflistung enthält daher verschiedene Leitlinien, die insgesamt dazu dienen sollen, die künftige Nutzung der Windkraft im Gemeindegebiet, die über die Windenergiegebiete der Regionalplanung hinausgehen, verträglich zu gestalten. Aufgrund des Windenergieflächen-Bedarfsgesetz (WindBG) wird der gesetzlich vorgegebene Flächenbedarf je Bundesland und Region allein durch die Regionalplanungsbehörden durch Darstellung von Windenergiegebieten im Regionalplan nachgewiesen. Für die Gemeinden gibt es daher keinerlei Zwang mehr durch eigene Flächenplanungen „substanziell“ Raum für die Windenergienutzung nachzuweisen.

Leitlinien für künftige Flächennutzungsplanänderung zur Darstellung von Sondergebieten für die Windenergienutzung

1. Die Vorhabenstandorte der Interessenten müssen sich bezogen auf das Fundament der geplanten Windkraftanlagen innerhalb der Weißflächen der Windpotenzialanalyse Variante 2 (WoltersPartner Stadtplaner GmbH) befinden oder glaubhaft nachweisen, dass die dort zugrunde gelegten Standort- bzw. Abstandskriterien eingehalten werden (z.B. bei Wegfall eines Wohnrechtes). Die Weißflächen beruhen auf abgestimmten Kriterien, die auf der Planlegende der Potenzialanalyse wiedergegeben sind. Wesentliches Merkmal hier sind die Abstände zu wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich, die in dieser Variante mit 500 m bestimmt sind.
2. Das Vorhaben muss unter folgenden Aspekten umsetzbar sein:
 - > alle erforderlichen Flächen (incl. Baulasten) und ggf. erforderliche Ausgleichsflächen sind verfügbar,
 - > die verkehrliche und technische Erschließung ist gesichert;
 - > es besteht eine Netzanschlusszusage oder ein eigenes Netzanschlusskonzept
3. Die für eine FNP-Änderung – hier insbesondere des Umweltberichts – erforderlichen gutachterlichen Unterlagen zu folgenden Themen müssen bis spätestens zum ersten Bauleitplan-Beteiligungsverfahren vorgelegt werden:
 - > Immissionsschutz
 - > Artenschutz
 - > (ggf. Turbulenzfreiheit zu benachbarten Anlagen)
4. Einigung mit der Kommune gemäß Bürgerenergiegesetz hinsichtlich eines Beteiligungsmodells für alle Bürger und die Gemeinde
5. Gesonderte Beteiligungsvereinbarung/Entschädigungsmodell für Anlieger in einem Radius von 1.000 m um jeden geplanten Standort bezogen auf die Turmmitte.
6. Übernahme aller Planungskosten (einschließlich ggf. erforderlicher Rechtsberatung).
7. Die Interessenten gründen, soweit dies nicht schon geschehen ist, eine Projektgesellschaft mit Sitz in Havixbeck
8. Verbindliche Erklärung der Interessenten, dass die in § 6 Abs. 1 EEG vorgesehene kommunale Beteiligung (0,2 Cent pro Kilowattstunde tatsächlich eingespeister Strommenge) geleistet wird.
9. Die Übernahme der Kosten für die Erneuerung der In Anspruch genommenen Wirtschaftswege und Straßen.

10. Einzelstandorte sind zu vermeiden. Der Abstand zwischen zwei raumbedeutsamen (Gesamthöhe größer 100 m) Windkraftanlagen sollte maximal dem 5fachen des Rotordurchmesser liegen; vorhandene, auch grenzüberschreitenden Anlagen werden mitgerechnet, soweit raumbedeutsam). Von dieser Leitlinie kann der Rat der Gemeinde durch Einzelfallentscheidung abweichen, wenn die Anlage unter Beteiligung der Havixbecker Bürgerschaft errichtet und betrieben werden soll.

11. Standorte innerhalb der als „sehr hochwertig“ eingestuften Landschaftsbildeinheiten (gemäß Kartierung der Landschaftsbildeinheiten in NRW durch das LANUV) sind zu vermeiden und nur nach einer gesonderten Prüfung (Visualisierung) auf Ihre Wirkung im Landschaftsbild vom Rat der Gemeinde einer Einzelfallentscheidung zu unterziehen.

Dipl.-Ing. Michael Ahn
Stadtplaner
Coesfeld, 08.09.2024